

3. Haftet der vom Betriebsunternehmer bestellte Rechnungsführer einer Betriebs-Krankenkasse wegen Veruntreuungen dem Betriebsunternehmer, oder der Kasse, oder beiden? und worauf?

VI. Civilsenat. Urth. v. 6. November 1899 i. S. hamb. Deputation für die Stadtwasserkunst (Pl.) w. M. (Bekl.) Rep. VI. 237/99.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klagenanspruch, über den sich das Nähere aus den mitzutheilenden Entscheidungsgründen ergibt, war von der ersten Instanz

völlig abgewiesen worden, vom Berufungsgerichte wenigstens insoweit, daß es den Beklagten, statt zur Zahlung, nur verurteilt hatte, daß er die Klägerin von der Verpflichtung befreie, ihrer Betriebs-Krankenkasse die von ihm veruntreuten Beträge zu ersetzen. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Die Klägerin fordert in diesem Prozesse vom Beklagten den Ersatz von Geldern, die er, wie feststeht, ihrer Betriebs-Krankenkasse als deren Rechnungs- und Kassensführer veruntreut hat. Dieser Anspruch ist in beiden vorigen Instanzen deshalb abgewiesen worden, weil er nicht der Klägerin, sondern der Betriebs-Krankenkasse selbst, als selbständiger juristischer Person, zustehe. Mit Unrecht hat die Klägerin diese Entscheidung als rechtsirrig angegriffen. Vor allem ist jedenfalls nicht abzusehen, inwiefern durch dieselbe, wie die Klägerin gemeint hat, gegen § 65 Absf. 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 verstoßen sein sollte. Denn dort sind die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer zur Zahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie eventuell von Zuschüssen geregelt; jetzt aber handelt es sich um die davon gänzlich unabhängige Frage, ob der Betriebsunternehmer dem, allerdings von ihm bestellten, Rechnungs- und Kassensführer der Betriebs-Krankenkasse gegenüber ein Recht darauf hat, daß dieser ihm persönlich die etwa der Kasse veruntreuten Beträge ersetze. Da die fragliche Kasse nicht seine, des Betriebsunternehmers, Kasse ist, sondern die selbständige juristische Persönlichkeit der Betriebs-Krankenkasse nach § 64 in Verbindung mit § 25 des Krankenversicherungsgesetzes völlig außer Zweifel steht, so könnte ein solcher Anspruch nur auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Inhaltes begründet werden; an einer solchen fehlt es jedoch. Dies würde den Ausschlag geben, selbst wenn sich ein eigenes Klagerrecht der Betriebs-Krankenkasse gegen den ungetreuen Kassensführer nicht konstruieren ließe; übrigens ist ein solches Klagerrecht unbedenklich anzunehmen, wenn nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses, bezw. nach § 64 vergl. mit § 42 des erwähnten Gesetzes, so doch jedenfalls wegen des Delictes, das sich doch in erster Reihe gegen die Krankenkasse gerichtet hat. Daher ist den

Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes Röhne (Bem. 5 zu § 64 S. 181) und v. Schicker (Ausfl. 2 Bem. 6 zu § 64 S. 330) nicht zuzustimmen, wenn sie so weit gehen, nur dem Betriebsunternehmer, und nicht der Krankenkasse ein Klagerecht gegen den Rechnungs- und Kassensführer beizulegen.

Nun fragt sich aber noch, ob dem Rechte der Klägerin mit dem, was das Oberlandesgericht ihr, insoweit vom Landgerichte abweichend, zuerkannt hat, genug geschehen ist; denn allerdings ist darin, daß doch auch für die Klägerin irgend ein Anspruch gegen den Beklagten schon jetzt, auch ehe sie auf Grund der nach § 64 Nr. 3 des erwähnten Gesetzes sie treffenden Verantwortlichkeit den vom Beklagten untergeschlagenen Betrag der Krankenkasse ersetzt hat, begründet ist, dem Berufungsgerichte beizutreten. Wenn sich das Oberlandesgericht dafür auf ein „allgemeines Prinzip“ berufen hat, das in l. 38 § 1 Dig. mand. 17, 1; l. 10 Cod. eod. 4, 35 und c. 5 X de fidejuss. 3, 22 für das Bürgschaftsrecht ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, so trifft das freilich nicht ganz zu. In den angeführten Quellenstellen ist allerdings dem Bürgen für gewisse Fälle, unter anderen auch für den Fall eines Verzuges des Hauptschuldners, ein Anspruch gegen den letzteren auf Liberation gegeben, indes doch nur auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Mandatsverhältnisses, und natürlich nur wenn — was allerdings thatsächlich die Regel bildet — ein solches zwischen ihnen besteht. Zwischen dem Betriebsunternehmer und dem von ihm bestellten Rechnungs- und Kassensführer der Krankenkasse liegt nun aber die Sache nicht so, daß jener sich im Auftrage des letzteren für diesen verbürgt hätte; er haftet vielmehr einfach gesetzlich für ihn. Andererseits waltet aber zwischen ihnen ein anderes Vertragsverhältnis ob, wie es zwischen Bürgen und Hauptschuldner als solchen nicht vorliegt. Hier kommt der Anstellungsvertrag in Betracht, der vom Betriebsunternehmer, jedenfalls nicht bloß im Namen der Krankenkasse, sondern mindestens in erster Linie in seinem eigenen Namen, mit dem Kassensführer abgeschlossen ist; aus diesem ist letzterer auch dem Betriebsunternehmer direkt zu treuer Erfüllung der ihm, dem Kassensführer, der Krankenkasse gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn er also Gelder der Kasse untergeschlagen hat, so ist er auch dem Betriebsunternehmer aus jenem Vertrage dazu verpflichtet, sie wieder in die Kasse einzuzahlen. Hierzu

hätte der Beklagte verurteilt werden können, zu mehr nicht, insbesondere nicht dazu, das Geld der Klägerin zum Zwecke der Befriedigung der Krankenkasse zu zahlen; denn dafür würde es an jedem Rechtsgrunde fehlen. Nun ist der Beklagte in voriger Instanz allerdings nur zur Liberation der Klägerin der Krankenkasse gegenüber verurteilt; aber darin liegt kein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles. Denn die Klägerin ist durch diese Fassung der Verurteilung des Beklagten nicht beschwert, da dieselbe mit der soeben erwähnten gleichwertig ist. Es ist nicht abzusehen, auf welche andere Art der Beklagte die Klägerin von der auf ihr lastenden Verbindlichkeit sollte befreien können, als durch Zahlung des Geschuldeten an die Krankenkasse. Eben darum würde auch, falls es zur Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurtheile käme, die Klägerin nach § 773 (887 n. F.) Abff. 1 u. 2 C.P.D. alsbald eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung an sie erwirken können. Wenn die Klägerin darauf hingewiesen hat, daß sie wegen der ihr nach § 65 Abff. 1 u. 2 des Krankenversicherungsgesetzes eventuell obliegenden Verpflichtungen dabei interessiert sei, daß der Beklagte nicht etwa durch Erlangung eines Schulderlasses von der Krankenkasse ihre Befreiung herbeiführe, so fällt das nicht ins Gewicht; denn wenn einmal eine solche Verschleuderung auf seiten der Krankenkasse als möglich unterstellt werden soll, so könnte ebenfogut unterstellt werden, daß sie das etwa vom Beklagten zurückerstattete Geld sofort verschenke. Bei dieser Sachlage war jedenfalls jetzt von einer Aufhebung des angefochtenen Urtheiles wegen der bloßen Wortfassung abzusehen, nachdem in der vorigen Instanz die Klägerin speciell darauf, daß der Beklagte gerade zur Zahlung an die Krankenkasse verurteilt werde, gar nicht gedrungen hatte.“ . . .